

VERBANDSSCHIEDSGERICHT
DES WESTDEUTSCHEN HOCKEY-VERBANDES
CLAUS H. LENZ
VORSITZENDER

Claus H. Lenz · Verbandsschiedsgericht des WHV · Hülchrather Straße 4 · 50670 Köln

c/o Lungerich & Lenz
Rechtsanwälte
Hülchrather Straße 4
50670 Köln
Telefon (02 21) 13 08 16 - 0
Telefax (02 21) 13 08 16 - 20
e-mail: claus.lenz@ll-rechtsanwaelte.de

Köln, den 3. Februar 2006

EINSTWEILIGE ANORDNUNG

In dem Schiedsgerichtsverfahren

der **E. T.**, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

g e g e n

den **Westdeutschen Hockey-Verband e.V.**, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Jugendsportausschuss (ZA), dieser wiederum vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn J. R., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg,

- Antragsgegner -

hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts des Westdeutschen Hockey-Verbandes aufgrund des Antrages der W. vom 02.02.2006, am 03.02.2006 aufgrund der Eilbedürftigkeit im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 15 Abs. 4 SGO DHB

beschlossen:

1. Die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses (Jugendausschuss) vom 27.01.2006 wird insoweit aufgehoben, als dass unter Ziffer 2 die Weibliche Jugend B des C. R. gem. § 25 Abs. 4 SPO DHB von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen wird und zudem alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele der Weiblichen Jugend B des C. R. dieser Saison gem. § 26 Abs. 1 S.1 SPO DHB nicht gewertet werden.
2. Es wird angeordnet, dass aus der Vorrunde Gruppe B neben den zweifellos qualifizierten Mannschaften des G. und E., die Mannschaften von BW K. und W. zur Endrunde der Weiblichen Jugend B zugelassen werden.

Begründung:**I.**

Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts hält die Entscheidung des ZA vom 27.01.2006 für nicht gerechtfertigt, da der ZA die Vorschrift des § 26 Abs. 1 SPO DHB falsch angewandt hat.

Konsequenz der jetzt getroffenen Entscheidung wäre allerdings, dass die Mannschaft der W. für die Endrunde qualifiziert wäre und die Mannschaft von BW K. die Platzierungsrunde spielen müsste. Dies verdeutlicht, dass BW K. gem. § 5 Abs. 1 SGO DHB beizuladen gewesen wäre und gem. § 6 Abs. 1 SGO DHB rechtliches Gehör hätte gewährt werden müssen. Dies ist, da der erste Teil der Endrunde bereits am 05.02.2006 stattfindet, jedoch aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr möglich.

Aufgrund der (sportlichen) Fairness sieht der Vorsitzende daher keine andere Möglichkeit, zumal eine Durchführung eines Entscheidungsspiels zwischen BW K. und W. ebenfalls nicht mehr möglich ist, sowohl die Mannschaft der W. als auch die Mannschaft von BW K. zur Endrunde zuzulassen.

Dass hierdurch erhebliche organisatorische Probleme für den WHV entstehen, ist dem Vorsitzenden zwar bewusst, jedoch hat der ZA diese Situation selber zu verantworten, da mit der Bekanntgabe der Entscheidung vom 27.01.2006 bis zum 02.02.2006 gewartet wurde. Hätte der ZA die Entscheidung unmittelbar bekannt gegeben, wäre die Gewährung rechtlichen Gehörs unproblematisch möglich gewesen.

II.

Am letzten Spieltag der Vorrunde der Gruppe B ist die Mannschaft des C. R. zu den beiden letzten Spielen verschuldet nicht angetreten. Gem. § 25 Abs. 3 i.V.m Abs. 1 SPO DHB sind diese beiden Spiele vom Turnierausschuss zutreffend mit 0:3 Toren gegen den C. R. gewertet worden.

Die Entscheidung des ZA, die Weibliche Jugend des C. R. gem. § 25 Abs. 4 SPO DHB von den weiteren Meisterschaftsspielen der Saison auszuschließen ist bereits fehlerhaft, da der C. R. bereits am 25.01.2006 seine Weibliche Jugend B vom Spielbetrieb zurückgezogen hatte. Demnach war dem ZA eine Grundlage für eine diesbezügliche Entscheidung bereits entzogen.

Auch die weitere Entscheidung des ZA, alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele der Weiblichen Jugend B des C. R. gem. § 26 Abs. 1 SPO DHB nicht zu werten, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Voraussetzung zur Anwendung von § 26 Abs. 1 SPO DHB ist nämlich, dass eine Mannschaft **während** einer Saison aus dem Spielbetrieb ausscheidet. Hierbei verkennt der ZA, dass vorliegend die Hallensaison in eine Vorrunde und eine Endrunde bzw. Platzierungsrunde aufgeteilt ist.

Zwar ist dem Vorsitzenden bewusst, dass grundsätzlich von einer Beendigung einer Saison erst nach Abschluss der End- bzw. Platzierungsrunde gesprochen werden kann. Jedoch handelt es sich bei Vorrunde sowie End- bzw. Platzierungsrunde um zwei selbständige und abgeschlossene Serien. Beleg hierfür ist z.B., dass angesammelte Punkte aus der Vorrunde nicht in die End- bzw. Platzierungsrunde übertragen werden.

Ist, wie vorliegend geschehen, die Vorrunde abgeschlossen und scheidet eine Mannschaft dann aus, dann ist kein Raum mehr für eine nachträgliche Annullierung der Spiele gegeben. Sinn und Zweck des § 26 Abs. 1 SPO DHB ist, dass der reibungslose Spielbetrieb während einer Saison gesichert werden soll. Dieser Intention bedarf es jedoch nicht, wenn eine Saison in zwei eigenständigen Runden aufgeteilt ist und die erste Runde abgeschlossen ist. Durch den Rückzug der Mannschaft des C. R. ist die ordnungsgemäße Durchführung der weiteren Saison, hier vorliegend der Endrunde, in keinster Weise gefährdet. Demnach ist § 26 Abs. 1 SPO DHB in diesem Sinne zu verstehen.

Claus H. Lenz
Vorsitzender des Verbandsschiedsgerichts des WHV

in dessen Abwesenheit unterzeichnet von

Michael Gaul
Beisitzer des Verbandsschiedsgerichts des WHV